

## **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Werdohl**

**vom 04. November 2025**

Der Rat der Stadt Werdohl hat am 03.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates**

Gemäß § 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die GO NW nichts anderes bestimmt. Dem Rat steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss zurückzuholen (Rückholrecht des Rates gemäß § 41 Absatz 3 GO NW). Einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf es hierfür nicht.

### **§ 2 Bildung von Ausschüssen**

Der Rat hat gemäß § 57 GO NW folgende Ausschüsse gebildet:

- Hauptausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sport- und Kulturausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- Bau- und Liegenschaftsausschuss
- Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Jugendhilfeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss

### **§ 3 Hauptausschuss**

- Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses vor.
- Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor.
- Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung)
- Der Hauptausschuss entscheidet über den Erlass von mehr als 1.000,00 € bis zu 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen, über die unbefristete Niederschlagung von mehr als 5.000,00 € und über die befristete Niederschlagung von mehr als 50.000,00 €.

### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

- Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59, Abs. 3 und 4 und § 102 GO NW.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge für eine Controllingfunktion für alle großen Projekte.

## **§ 5 Schulausschuss**

- Der Schulausschuss ist zuständig für die Belange der technischen und sachlichen Ausstattung von Schulen und Betreuungsangeboten, sowie der personellen Ausstattung, sofern die Gemeinde zuständig ist.

## **§ 6 Sport- und Kulturausschuss**

- Der Sport- und Kulturausschuss ist für die Belange der Sportvereine und der Förderung der kulturellen Werdohl Szene zuständig.

## **§ 7 Sozialausschuss**

- Der Sozialausschuss ist für die Belange der ethnischen, wirtschaftlichen und demografischen Bevölkerungsstruktur zuständig.

## **§ 8 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung**

- Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung ist für die Belange der Raumordnung, Stadtplanung, Bauleitplanung und Konzepte der Stadtentwicklung zuständig.

## **§ 9 Bau- und Liegenschaftsausschuss**

- Der Bau- und Liegenschaftsausschuss ist für die Planung, Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Verwertung, Veräußerung und Vermietung, sowie für den Rückbau und die kaufmännische Verwaltung sämtlicher städtischer Liegenschaften zuständig.

## **§ 10 Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- Der Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und öffentliche Sicherheit und Ordnung ist für die sachliche und personelle Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr und der ehrenamtlichen Kräfte im Bereich Bevölkerungsschutz, sowie der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Werdohl zuständig.

## **§ 11 Jugendhilfeausschuss**

- Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Werdohl.

## **§ 12 Wahlprüfungsausschuss**

- Der Wahlprüfungsausschuss erledigt die ihm gemäß Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

## **§ 13 Wahlausschuss**

- Der Wahlausschuss erledigt die ihm gemäß Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2025 in Kraft.

Werdohl, 03.11.2025

Dirk Middendorf  
Bürgermeister